

Richtlinie über Mittel und Verfahren für die Durchführung der Desinfektion bei bestimmten Tierseuchen

Vorwort

Seit dem 21.04.2021 ist das EU-Tiergesundheitsrecht anzuwenden (Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich Tiergesundheit (ABl. L 84 vom 31.03.2016, S. 1) sowie davon abgeleitete delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte). Nach Artikel 61 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2016/429 ergreift die zuständige Behörde bestimmte Seuchenbekämpfungsmaßnahmen, unter anderem zur Reinigung, Desinfektion, Bekämpfung von Insekten und Nagern oder sonstige notwendige Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren, die auf den betreffenden Betrieb, das betroffene Lebensmittel- oder Futtermittelunternehmen, den betreffenden Betrieb für tierische Nebenprodukte oder sonstige betroffene Orte anzuwenden sind, um das Risiko der Ausbreitung der gelisteten Seuche auf ein Minimum zu beschränken. Die oben erwähnte Richtlinie gibt nunmehr den zuständigen Behörden ein Instrumentarium an die Hand, um den Artikel 61 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2016/429 fachlich effektiv anwenden zu können. Es handelt sich hierbei um eine Handreichung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft für eine möglichst einheitliche Anwendung des Artikels 61 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2016/429, nach der die zuständige Behörde die in den jeweiligen Bekämpfungsverordnungen enthaltenen Vorschriften zur Desinfektion im Einzelnen anweisen kann.

Reinigung, Desinfektion und Bekämpfung von Insekten und Nagern oder sonstige erforderliche Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren beim Auftreten einer Tierseuche dienen der Abwehr einer akuten Gefahr. Die Auswahl der Desinfektionsmittel und -maßnahmen hat unter dem Aspekt einer effektiven Dekontamination und Verhinderung der Weiterverbreitung des betreffenden Erregers aber auch unter Beachtung der Biozid Verordnung (EU) 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (ABl. L 167 vom 27.6.2012, S. 1) bzw. der deutschen Umsetzung in § 12 Chemikaliengesetz zu erfolgen.

Das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI), Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit, hat mit einem Expertengremium die „Richtlinie des BMELV über Mittel und Verfahren für die Durchführung der Desinfektion bei anzeigepflichtigen Tierseuchen“ aus dem Jahr 1997 (letzte Überarbeitung Februar 2007) aktualisiert. Die „Bekanntmachung

der Richtlinie über Mittel und Verfahren für die Durchführung der Desinfektion bei bestimmten Tierseuchen (Stand: November 2022)“ erfolgte im Bundesanzeiger mit Datum vom 16.12.2022 (BAnz AT 16.12.2022 B1).

Dabei wurde eine Handlungshilfe zur Umsetzung der aktuellen Rechtssetzung in die Richtlinie aufgenommen.

Bei der Verwendung von Biozidprodukten aus der “Liste der nach den Richtlinien der DVG geprüften und als wirksam befundenen Desinfektionsmittel für die Tierhaltung (Handelspräparate)“ wurden die bisherigen Empfehlungen zur Konzentrationserhöhung bei niedrigen Temperaturen zugunsten der Anwendung von bei entsprechender Temperatur geprüften Präparaten verändert. Damit wurde den in den letzten Jahren erfolgten Veränderungen der DVG-Prüfmethodik und der DVG-Listung Rechnung getragen.

Erhebliche technologische Fortschritte in der Tierhaltung haben Auswirkungen auf die Handhabung von Desinfektionsverfahren und bringen neue Herausforderungen für eine wirksame Inaktivierung von Schadorganismen in komplexen technischen Systemen mit sich. Die Erneuerung der Kapitel zur Desinfektion von Räumen und Flächen, Einrichtungen, Gegenständen, Materialien und Fahrzeugen und die Einfügung neuer Kapitel, z. B. zu Lüftungs- und Biogasanlagen oder Flüssigmist, versucht diese Entwicklung widerzuspiegeln.

Die Gliederung der Richtlinie wurde grundsätzlich neu ausgerichtet, Redundanzen wurden entfernt und die Texte durch Bündelung von Kapiteln stringenter gefasst. Ein Quellennachweis soll die Rechtssicherheit der nach der Richtlinie amtlich angeordneten Maßnahmen gewährleisten, wenn die vorhergesagte Wirksamkeit der Maßnahmen vor dem Hintergrund technischer und wirtschaftlicher Konsequenzen begründet werden muss. Im allgemeinen Teil werden in größerem Umfang als bisher Hintergrundinformationen zu den Biozidprodukten und Verfahren gegeben, insbesondere wird die Wirkungsweise biozider Stoffe erläutert. Den Kapiteln vorangestellte Checklisten sind nicht nur Hilfestellung für die anordnenden Behörden, sondern unterstützen die Kommunikation mit den Rechtsunterworfenen. Hinweise zur Gewährleistung des Arbeitsschutzes wurden aufgenommen. Bei der grundhaften Überarbeitung der Kapitel des speziellen Teils („Verfahren bei einzelnen Tierseuchen“) durch die jeweilige Leitung der nationalen Referenzlabore wurden neueste wissenschaftliche Erkenntnisse zu Desinfektionsmaßnahmen aufgenommen, die Kapitel zu Bienen-, Fisch-, und Krebsseuchen zusammengefasst und bislang fehlende Kapitel zu Tierseuchen neu erstellt.

Vorwort

Die prophylaktische Desinfektion (z. B. nach SchHaltHygV) und die Desinfektion nach dem Auftreten von Tierseuchen bei Wildtieren sind nicht Gegenstand der Richtlinie. In diesen Fällen wird auf die einschlägigen Dokumente zur Biosicherheit in (landwirtschaftlichen) Tierhaltungen z. B. der Landwirtschaftskammern und des FLI verwiesen.

Die Richtlinie gibt den aktuellen Stand von Wissenschaft und Rechtssetzung nach bestem Wissen der Verfasser wider. Grundsätzlich, aber insbesondere wenn Rechtsgebiete außerhalb der Tierseuchengesetzgebung tangiert werden (Umweltrecht, Arbeitsschutzrecht etc.), liegt die Verantwortung für die Rechtskonformität angeordneter Maßnahmen bei der zuständigen Behörde. Die Autoren haben sich bemüht, in den einzelnen Kapiteln auf mitgeltende Rechtsnormen zu verweisen bzw. auf einschlägige Informationsquellen öffentlicher Institutionen zu verweisen; sie übernehmen jedoch keinerlei Gewähr für die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen. Es gelten die im [Impressum des FLI](#) hinterlegten Haftungsbedingungen.

Die Kapitel werden, um den aktuellen Stand der technischen und wissenschaftlichen Entwicklung möglichst zeitnah widerzuspiegeln, regelmäßig überarbeitet. Sofern es sich um geringfügige Änderungen handelt, werden Abweichungen in den aktualisierten Kapiteln mit **blauer Schriftfarbe** hervorgehoben. Grundhafte Neuerungen werden durch **farbliche Hervorhebung des Textes** kenntlich gemacht.

Wir danken allen Experten innerhalb und außerhalb des Friedrich-Loeffler-Instituts, die durch ihre Expertise zur Aktualisierung der vorliegenden Richtlinie beigetragen haben, sehr herzlich für ihr Engagement und für die äußerst konstruktive Zusammenarbeit.

Bonn, Greifswald - Insel Riems und Jena, den 16.12.2022

im Auftrag

Dr. Karoline Schollmeyer

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft

Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Thomas C. Mettenleiter

Friedrich-Loeffler-Institut

Prof. Dr. Christian Menge

Friedrich-Loeffler-Institut